



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Zofingen

vom 28. November 2016

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 sowie auf § 15 Abs. 2 lit. j der Gemeindeordnung vom 13. September 2004 erlässt der Einwohnerrat Zofingen folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Zofingen im Vorschul- und Schulbereich.

² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Zofingen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2 Ziele

¹ Die Einwohnergemeinde Zofingen stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

² Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Zofingen verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;

- c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

§ 3 Begriffe

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.

² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Volksschule.

⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2016).

§ 4 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Zofingen

¹ Die Einwohnergemeinde Zofingen unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:

- a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder Spielgruppe;
- b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.

² Der Stadtrat kann in den Richtlinien weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

§ 5 Finanzierung

¹ Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Zofingen, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

² Die Einwohnergemeinde Zofingen kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

II. Betreuungsgutscheine

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Zofingen mit Kindern mit Wohnsitz in Zofingen.

² Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

⁴ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁵ Der zuständige Bereich ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:

- 10 % des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträgen an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

² Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

³ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird vom zuständigen Bereich eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

⁴ Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Bereich Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.

³ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 10 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- b. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen;
- d. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache, Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- e. Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Eltern verrechnet werden.

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a. Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde. Nach der Aufbauphase sollen Lernende ausgebildet werden. Es ist anzustreben, dass gleich viele Praktikumsplätze wie Lehrstellen angeboten werden. Der Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten oder Lernenden muss in einem Ausbildungskonzept geregelt sein.
 - b. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.
- ³ Zur Sicherung der Qualität kann der zuständige Bereich bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

III. Weitere Bestimmungen

§ 11 Förderbeiträge

¹ Die Einwohnergemeinde Zofingen kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

² Der Stadtrat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Richtlinien

¹ Der Stadtrat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in den Richtlinien.

² Die Anpassung der Richtlinien liegt in der Kompetenz des Stadtrats.

§ 13 Zuständigkeiten

¹ Der zuständige Bereich verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Stadtrat erlassen.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitteilen. Damit wird

die Verfügung vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Stadtrats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. August 2017 in Kraft gesetzt.

Zofingen, 28. November 2016

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Die Ratspräsidentin

Miriam Ruf-Eppler

Die Ratssekretärin

Cornelia Zürcher